

Sonderprogramm zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern 2022

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2021 die Fortsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ beschlossen. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Fortsetzung der Ferienprogramme des BJR im Jahr 2022 als ein Baustein zum Erleben von Gemeinschaft und der Förderung von Sozialkompetenz enthalten.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderprogramms des Bayerischen Jugendrings (BJR). Dem BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß § 32 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der jeweiligen fachlichen Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen einmalig in den Oster-, Pfingst-, Sommerferien 2022 zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote durch freie und öffentliche Träger geschaffen werden, um eine Entlastung für Kinder und Jugendliche gerade in der unterrichtsfreien Zeit der Ferien zu erreichen und ihnen das Erleben von Gemeinschaft zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Ferienangebote in den bayerischen Oster-, Pfingst- und Sommerferien, die auf Grund der Ausnahmesituation eingerichtet werden und alle der im Folgenden angeführten Merkmale aufweisen:

- Sie finden vorwiegend in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, in Räumlichkeiten der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen statt.
- Sie finden während der Oster-, Pfingst-, Sommerferien statt.
- Sie decken einen täglichen Betreuungszeitraum von Montag bis Freitag, grundsätzlich 8 bis 16 Uhr, ab.

Die Ferienangebote sind grundsätzlich freizeitpädagogisch ausgerichtet und orientieren sich an den Methoden der Kinder- und Jugendarbeit. Sie können ergänzend auch Maßnahmen zum Abbau von Corona-bedingten Lernrückständen bzw. sozialpädagogische Maßnahmen zum Abbau psycho-sozialer Belastungen infolge der Corona-Pandemie beinhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen,
- Kreis, Stadt- und Bezirksjugendringe,
- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger von offenen und teilstationären Hilfen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung
- Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten, die im Schuljahr 2021/2022 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden,
- Träger von Mittagsbetreuungen, die im Schuljahr 2021/2022 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden.

Über die Antragsberechtigung weiterer öffentlicher und freier gemeinnütziger Träger und die Auswahl der Träger entscheidet der Bayerische Jugendring im Einzelfall.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1 Zusätzliche Einrichtung

Förderfähig sind nur Angebote, die zusätzlich zu den bestehenden bzw. angekündigten Angeboten des jeweiligen Trägers eingerichtet werden bzw. die sonst üblichen Angebote des Trägers zeitlich erweitern.

Der Antragsteller sichert bei Antragstellung zu, dass dies der Fall ist.

4.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es können nur solche Betreuungsangebote gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, der Bayerische Jugendring hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei einem Beginn vor Antragstellung ist eine Förderung ausgeschlossen.

4.3 Eigenanteil

Die Träger der Betreuungsangebote haben mindestens die erhobenen Teilnehmerbeiträge für die Betreuung im Umfang von bis zu 50 Euro pro Kind und Woche (vgl. Ziff. 4.5) als Eigenanteil zu erbringen.

4.4 Eignung des Personals

Der Träger verpflichtet sich mit Antragstellung, für die Durchführung der Ferienangebote nur Personal einzusetzen, dessen Eignung nach den in §72a SGB VIII vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde. Sofern die Träger auf Grundlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung auch staatliche Lehrkräfte einsetzen, kann auf die Anwendung dieser Verfahren verzichtet werden.

4.5 Teilnehmerbeiträge

Für das Ferienangebot sind Teilnehmerbeiträge zu erheben. Die Teilnehmerbeiträge sollen 50 Euro pro Kind und Woche für die reine Betreuungsleistung nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Teilnehmerbeiträge für Leistungen, die über die Betreuung hinausgehen, insbesondere Verpflegungskosten, Eintrittsgelder, Fahrtkosten bei Ausflügen, etc.

4.6 Hygienestandards

Für die Durchführung der Betreuungsangebote ist bis zum Maßnahmenbeginn in der Verantwortung des Trägers ein Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten und umzusetzen sowie die entsprechenden Hygienevorschriften einzuhalten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben – insbesondere für Verbrauchsmaterial – für die Durchführung und Organisation der Betreuungsangebote. Ausgaben für Raummieten sind nur zuwendungsfähig, wenn diese aufgrund des Ferienangebots zusätzlich anfallen.

5.3 Gruppengröße und Förderbeträge

Die Förderung erfolgt nach der Anzahl der eingerichteten Gruppen gemäß der folgenden Tabelle:

Mindestteilnehmerzahl:	6 Kinder
Höchsteilnehmerzahl je Gruppe	12 Kinder
Anzahl der Gruppen:	Anzahl der teilnehmenden Kinder:
1 Gruppe	6 – 12 Kinder
2 Gruppen	13 – 24 Kinder
3 Gruppen	25 – 36 Kinder
...	... (je weitere 12 Kinder)

In begründeten Einzelfällen kann der BJR im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einer abweichenden Teilnehmer:innenzahl zustimmen.

Bei der Bildung der Gruppen sind Kinder berücksichtigungsfähig

- die im Schuljahr 2021/2022
 - die Jahrgangsstufen 1 bis 10 besuchen,
 - eine höhere Jahrgangsstufe besuchen, sofern deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,
 - eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen.
- die nicht zur Teilnahme in einem weiteren gleichzeitig stattfindenden und staatlich geförderten Ferienangebot angemeldet sind und
- die täglich mindestens vier Stunden an dem Ferienangebot teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme aus unvorhersehbaren, triftigen Gründen – insbesondere infolge des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sowie anderen Erkrankungen – gilt die Teilnahme als entschuldigt und ist die Nichtteilnahme nicht förderschädlich.

Kinder sind auch dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer gemäß BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden, die während des Zeitraums, in dem das Ferienangebot stattfindet, geöffnet hat.

Die Förderung wird in Höhe der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben abzüglich des Eigenanteils und weiterer Finanzierungsbeteiligungen Dritter gewährt. Die Förderung wird höchstens bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

Förderhöhe je Gruppe:	
Personalkosten pro Woche bei täglich 8 Stunden Betreuungszeit von Montag bis einschließlich Freitag	bis zu 2.000 Euro
Sachkosten pro Woche	bis zu 200 Euro
Raumkosten pro Woche	bis zu 300 Euro

Wenn in einer Ferienwoche ein Feiertag liegt, dann können auch Ferienangebote mit einer Dauer von 4 Tagen gefördert werden. Die Förderhöchstsätze pro Gruppe pro Woche reduzieren sich dann entsprechend auf 4/5 der in vorstehender Tabelle genannten Beträge.

5.4 Verbot der Doppelförderung

Ferienangebote, die bereits anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.5 Überprüfung, Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Bayerischen Jugendring auf Verlangen angeforderte und zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderliche Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine nähere Bestimmung der Unterlagen erfolgt im Bedarfsfall.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, abrufbar unter www.ferienportal.bayern, unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensweise sowie dem festgelegten Antragsdatum sowie den geforderten Angaben beim BJR vorzulegen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids. Die ANBest-P bzw. -K sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids festzulegen.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bedarfsorientierten Raten durch Anforderung von (Teil-)Beträgen entsprechend der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

6.4 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis entsprechend den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis Nr. 6.1.5 ANBest-P bzw. Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-K zu führen. Abweichend von Nr. 6.1.5 ANBest-P/K wird auf eine Belegbeigabe verzichtet (einfacher Verwendungsnachweis). Im Übrigen wird auf die vom BJR zur Verfügung gestellten Unterlagen verwiesen, die von den Trägern zu verwenden sind.

6.5 Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen / Erstattungspflicht

Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht. Die Förderung ist (ggf. anteilig) nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.

6.6 Auskunftspflichten, Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel Prüfungen gemäß Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 5 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Dies betrifft insbesondere

- Angaben zum Programm des Ferienangebots
- Anmeldeunterlagen
- Unterlagen zur Dokumentation der tageweisen Anwesenheit
- Unterlagen zur Dokumentation des Personaleinsatzes
- Erklärung des Trägers über die zusätzliche Einrichtung des Ferienangebots

Weiterhin wird bezüglich des Prüfrechts auf die Art. 111 BayHO und Art. 11 Abs. 1 der Satzung des BJR verwiesen.

Diese Förderrichtlinien treten zum 03.03.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.